

Hinweise zur Durchführung von Tagesexkursionen im Inland innerhalb des Zeitraums des eingeschränkten Betriebes bedingt durch die Vorgaben des Landes M-V zur Bekämpfung der Pandemie durch den SARS-CoV-2-Virus

Gilt für die Hochschule Wismar ab 1.9.21

1 Anwendungsbereich

Unter diesem Hinweis fallen alle Tagesexkursionen und ausgelagerte Lehrveranstaltungen innerhalb Deutschlands, die ohne eine gemeinsame Übernachtung auskommen.

2 Erläuterung der Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Durchführung wird grundsätzlich nur für Fachexkursionen anerkannt, die als Pflichtmodul im Curriculum des Studiengangs verankert sind. Die Notwendigkeit wird vom Prüfungsausschuss bestätigt.

3 Ausschluss von Risikogebieten als Reiseziel

Die Einreise in Landkreise mit Überschreitung der Grenze von 50 Neu-Infektionen pro 100.000 Einwohner bzw. entsprechender Ampelregelungen ist untersagt. Sollte sich unmittelbar vor Abreise eine Veränderung der Lage ergeben und Reiseziele in Risikogebieten liegen, darf die Exkursion in dieser Form nicht angetreten werden.

4 Durchführung

- a. Die maximale Gesamtteilnehmerzahl entspricht den Corona-Reise-Regelungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.regierung-mv.de/corona/Verordnungen-und-Dokumente/>).
- b. Für die Exkursion ist eine feste Ansprechpartnerin oder ein fester Ansprechpartner in der Fakultät zu benennen.
- c. Von allen Teilnehmenden ist die Privatadresse und Telefonnummer (bevorzugt mobil) in einer Liste anzugeben, um gegebenenfalls Infektionsketten verfolgen zu können. Die Listen sind 4 Wochen nach der Exkursion aufzubewahren und dann zu vernichten.
- d. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die
 - coronatypische Erkrankungssymptome aufweisen,
 - die nachweislich mit Corona infiziert sind,
 - die einer Quarantäneanordnung unterliegen.
- e. Vor der Teilnahme ist ein negativer Corona-Test erforderlich. Der Test kann vor Abreise
 - als negatives Schnelltestergebnis mit einem Zertifikat, das zum Zeitpunkt des Zusammentreffens nicht älter als 24h ist, nachgewiesen werden oder
 - mit einer Bescheinigung über einen negativen PCR-Test, der zum Zeitpunkt des Zusammentreffens nicht älter als 48h ist, erfolgen.Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind (28 Tage+6 Monate-Regel) und dies nachweisen können.
- f. Die Anreise und Abreise sollte nach Möglichkeit mit dem Fahrrad, dem eigenen Auto oder öffentlichen Verkehrsmitteln geschehen. In den öffentlichen Verkehrsmitteln sind die gültigen gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Bei Sammelfahrten mit Dienstfahrzeugen ist die Anzahl der Fahrzeuginsassen durch parallele Nutzung von Privatfahrzeugen so zu reduzieren, dass während der Fahrt das Abstandsgebot eingehalten werden kann. In Fahrzeugen ist das Tragen eines Mund–Nasen-Schutzes (FFP-2 Maske) verpflichtend. Ausgenommen davon sind die Fahrerin oder der Fahrer.
- g. Während der Exkursionen ist das Abstandsgebot (1,5-2m) einzuhalten. In Innenräumen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Medizinische Maske oder FFP-2 Maske) verpflichtend. Hygieneregeln wie Abstand halten, Begrüßung ohne Handschlag, Husten oder Niesen in die Ellenbeuge, Händewaschen etc. sind einzuhalten. Die Möglichkeit zum

Händewaschen unter fließendem Wasser (Flüssigseife, Einmalhandtücher) muss vorhanden sein oder organisiert werden. Alternativ muss die Exkursionsleitung ausreichend Desinfektionsmittel bzw. Einmalhandschuhe mitführen.

- h. Direkte, enge Zusammenarbeit von Teilnehmenden gilt es zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, müssen kleine Teams mit fester Besetzung gebildet werden.
- i. Exkursionsmaterialien dürfen während der Exkursion nicht ausgetauscht werden. Die Teilnehmenden haben diese selbst mitzubringen (z.B. Fernglas, Kamera, Skizzenbuch) oder diese werden in ausreichender Zahl vorab desinfiziert zur Verfügung gestellt. Ist Gerät für jeden Teilnehmenden vorhanden, wird dies entsprechend für jeden Teilnehmenden gekennzeichnet.
- j. Pausen sind so zu organisieren, dass der Mindestabstand zwischen Allen (mindestens 1,5 bis 2 Meter) eingehalten werden kann.

5 Besuch von externen Einrichtungen

Diese Einrichtungen, wie z. B. Museen oder Unternehmen, müssen ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept vorhalten, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist. Dieses muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall der Erkrankung oder des Krankheitsverdachtes verfahren werden muss.

6 Belehrung

Zu den grundlegenden Hygieneregeln müssen Unterweisungen durch die Exkursionsleitung erfolgen und dokumentiert werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie die Hinweise zur Kenntnis genommen haben und diese entsprechend befolgen werden. Die Verantwortung zur Durchführung der Belehrung und Einhaltung der Gefahrenminimierung obliegt der Exkursionsleitung für die Teilnehmenden und den Fachvorgesetzten für die Exkursionsleitung.

Dieser Hinweis stellt einen Mindesthandlungsrahmen dar und kann in den jeweiligen Bereichen entsprechend den Erfordernissen eigenverantwortlich erweitert werden.

Wismar, 1.9.2021

Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister, Rektor